

Satzung über die Einrichtung der Betreuenden Grundschule in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

- Lesefassung -

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung der Betreuenden Grundschule vom 06.05.2021 beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm bietet als Träger der Grundschulen Essenheim, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Stackeden-Elsheim und Zornheim ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen an.

Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern nach und/ oder vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten. Weitergehende Angebote, insbesondere Verpflegung, können jedoch bei entsprechendem Bedarf angeboten werden. Hausaufgabenhilfen oder ähnliche Betreuungsangebote sind ausgeschlossen.

Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung sowie hinsichtlich der Verpflegung kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen und die Betreuung den allgemeinen Bedingungen einer Nachmittagsbetreuung unter Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse der Kinder gerecht wird. Das Angebot an den Grundschulen kann sich je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

(3) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

§ 2 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuende Grundschule bietet eine Betreuung zwischen 07:00 Uhr und Unterrichtsbeginn. Nach Unterrichtsende kann die Betreuungszeit in halbstündiger Staffelung gewählt werden:

Betreuung von Unterrichtsende bis 13:30 Uhr
14:00 Uhr
14:30 Uhr
15:00 Uhr

Die Wahl des Betreuungstarifs ist bindend und kann nur im Ganzen geändert werden.

(2) An Ganztagschulen in Angebots- oder verpflichtender Form wird die außerunterrichtliche Betreuung nach Unterrichtsende im Rahmen der Betreuenden Grundschule auf 14:30 Uhr begrenzt.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule erfolgt zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger. Zur Anmeldung ist das Formular „Anmeldung zur Betreuenden Grundschule“ zu benutzen; es wird an den Schulen zur Verfügung gestellt, und ist in gedruckter Form erhältlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung, bzw. auf der Homepage www.vg-nieder-olm.de.

(2) Die Anmeldung erfolgt einmalig schuljahresübergreifend.

(3) Aufnahmeberechtigt nach Maßgabe der unter Nr. 4 geregelten Prioritäten ist jedes Kind, das eine Grundschule in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm besucht.

(4) Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Betreuende Grundschule besteht nur nach Verfügbarkeit der vorhandenen Plätze. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, welcher einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
2. Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder bei denen ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist
3. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
4. Geschwisterkinder
5. sonstige Kinder

(5) Es ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Aufnahme.

§ 4 Ausschlussgründe für die Betreuung

(1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
2. andere Personen hierdurch gefährdet sind,
3. die Betreuungsmöglichkeiten der Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden können, oder
4. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 5 Änderungen und Abmeldung

(1) Änderungen sind schriftlich oder per E-Mail an den Träger zu richten. Sie werden bei Eingang bis zum Fünften eines Monats zum darauffolgenden Monat berücksichtigt.

(2) Eine Abmeldung aus der Betreuung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

1. Umzug aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm und dadurch verbundener Schulwechsel
2. Änderungen der Arbeitszeiten des Erziehungsberechtigten
3. längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Monat

(3) Abmeldungen werden bei Eingang bis zum Fünften eines Monats zum darauffolgenden Monat berücksichtigt.

§ 6 Verpflegung

(1) Der Träger bietet im Rahmen des Betreuungsangebotes die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung für die Kinder der Betreuenden Grundschule an. Das Angebot gilt jedoch nur für den Fall, dass eine entsprechende Nachfrage besteht (§ 6 Absatz 2) und eine Zubereitung bzw. Bereitstellung der Mahlzeiten gewährleistet ist.

(2) Die Bemühung um Einrichtung eines Verpflegungsangebots an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

(3) § 3 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Teilnahme an der Verpflegung ist grundsätzlich freiwillig. Sie ist jedoch verpflichtend, soweit eine Betreuung in Anspruch genommen wird, die über 14:00 Uhr hinausgeht. Eine Betreuung länger als 14:00 Uhr ist demnach für den Fall ausgeschlossen, dass eine Essensversorgung nicht gewährleistet werden kann.

Die Eltern sind verpflichtet, die jeweiligen Wochentage, an denen Essen eingenommen werden soll, bei der Anmeldung anzugeben.

(4) Für Änderungen und Kündigungen gilt § 5 entsprechend. Wird die Teilnahme am Essen gekündigt, kann an diesem Tag eine Betreuung bis längstens 14:00 Uhr stattfinden.

(5) Über die Möglichkeit zur Teilnahme am Verpflegungsangebot entscheidet der Träger unter Berücksichtigung der zu vergebenden Plätze und Beachtung der jeweiligen Prioritäten. Insoweit gilt § 3 Absatz 4.

(6) Beiträge für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten können nicht zurückerstattet werden. Für eine Änderung der Anzahl der wöchentlichen Mahlzeiten gelten die in Absatz 4 festgelegten Kündigungsfristen.

§ 7 Aufsichtspflicht und Versicherungen

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekanntgemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuende Grundschule steht.

Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit.

(2) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(3) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

(4) Sachschäden sind aufgrund des Versicherungsschutzes beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den

Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt hier nicht unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht. Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 8 Beitrag und Beitragszahlung

Die Festsetzung der Höhe der Beiträge für Betreuung und Verpflegung erfolgt in einer gesonderten Beitragssatzung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Regelung von Einzelheiten

Der Träger ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf in Zusammenhang stehen, durch eine Benutzungsordnung zu regeln.

§ 10 Steuerbegünstigte Zwecke

Mit dem Betrieb der Betreuenden Grundschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligung möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verbandsgemeinde NiederOlm als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Verbandsgemeinde Nieder-Olm nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, 14.12.2023

Ralph Spiegler
Bürgermeister